

## Abschlussklausur – Sachverhalt

Zur Förderung der Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien wurde im Jahr 2000 vom Bund das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) geschaffen. Hiernach sind die Netzbetreiber verpflichtet u.a. durch Photovoltaikanlagen (Solaranlagen) erzeugte Energie (Solarstrom) zu einem Festpreis (Einspeisungsvergütung) vom Anlagenbetreiber abzunehmen. Um die so entstehenden Mehrkosten für die Netzbetreiber aufzufangen, wird der Strompreis für den Endverbraucher über eine EEG-Umlage erhöht.

Die Einspeisungsvergütung von 20 ct/kWh ist nach § 21 EEG für zwanzig Jahre ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Einspeisung in das Energienetz zu zahlen.

Da die Anschaffungskosten für Solaranlagen im Laufe der Zeit gesunken sind und die EEG-Umlage für den Bürger gesenkt werden soll, wird eine Kürzung der Einspeisungsvergütung erwogen. Man hält den Bund für zuständig, da ansonsten die bundeseinheitlich zu leistende EEG-Umlage nur unter erheblichen Aufwand berechnet werden könnte.

Im Februar 2012 bringt daher die Regierungsfraktion einen Gesetzentwurf ein, wonach der die Einspeisungsvergütung durch den neu eingeführten § 20b EEG ab dem 01.05.2012 auf 14 ct/kWh gesenkt werden soll.

Der Gesetzentwurf wird im Bundestag kontrovers diskutiert und im Juni mehrheitlich beschlossen. Der Gesetzesbeschluss wird im Juni 2012 vom Bundestagspräsidenten an den Bundesrat weitergeleitet, der fristgerecht einen Vermittlungsausschuss anruft. Dieser beschließt, den Vergütungssatz auf 17 ct/kWh anzuheben. Der Bundestag stimmt dieser Änderung zu und der Bundesrat erhebt keinen Einspruch. Das Gesetz wird ausgefertigt, gegengezeichnet und am 23.08.2012 verkündet.

Die Landesregierung von S, einem Bundesland in dem sich viele Solaranlagen befinden, hat Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes. Zum einen hält sie eine bundeseinheitliche Regelung der Energiewirtschaft für nicht erforderlich. Für den Zeitraum vom 01.05.-23.08.2012 ist die Stromeinspeisung bereits erfolgt, weshalb die Kürzung für diesen Zeitraum unzulässig sei, insbesondere, da es sich nicht um einen Bagatellfall handle. Für den Zeitraum ab dem 24.08.2012 müssten die Solaranlagenbetreiber Vertrauensschutz genießen.

Daher stellt die Landesregierung von S am 05.02.2014 beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf Überprüfung von § 20b EEG. Die Bundesregierung verweist auf die stark gestiegenen Strompreise. Auch mit der geminderten Vergütung könnten die Betreiber noch gut leben und kämen allenfalls etwas später in die Gewinnzone.

Wie wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden?

**Aufgabe:** Prüfen Sie die Erfolgsaussichten des Antrags. Es ist dabei auf alle Rechtsfragen einzugehen. Die Verletzung von Grundrechten ist nicht zu prüfen.

## Lösungsskizze:

Obersatz (Erfolgsaussichten)

### A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit Art 93 I Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff BVerfGG (Abstrakte Normenkontrolle)

II. Antragsberechtigung

III. Antragsgegenstand

IV. Meinungsverschiedenheiten und Zweifel/für nichtig halten

V. Objektives Klarstellungsinteresse

VI. Form und Frist

VII. ZE: Zulässigkeit

### B. Begründetheit

Obersatz

I. Formelle Verfassungsmäßigkeit

1. Gesetzgebungskompetenz

a. Grds. Art. 70 I GG

b. Ausschließliche Kompetenz Art. 71, 73 GG (-)

c. Konkurrierende Kompetenz Art. 72, 74 I Nr. 11 GG

d. Erforderlichkeit Art. 72 II GG

2. Gesetzgebungsverfahren

a. Gesetzgebungsinitiative Art. 76 I GG

b. Hauptverfahren

aa. Verfahren im Bundestag

bb. Verfahren im Bundesrat

Einspruchsgesetz, Vermittlungsausschuss

c. Ausfertigung und Verkündung

3. ZE: Formelle Verfassungsmäßigkeit

II. Materielle Verfassungsmäßigkeit

1. Verstoß gegen Art. 20 III GG (Rückwirkungsverbot)

a. Zeitraum vom 01.05.2012 bis 22.08.2012 (echte Rückwirkung)  
unzulässig

b. Zeitraum vom 23.08.2012 (unechte Rückwirkung) zulässig

2. ZE: Materielle Verfassungsmäßigkeit

III. ZE: Begründung

C. Gesamtergebnis: Erfolgsaussichten, Entscheidung des BVerfG